

RS Vwgh 1996/10/10 95/20/0248

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1996

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1986 §6 Abs1;

WaffG 1986 §6 Abs2;

Rechtssatz

§ 6 Abs 2 WaffG zählt nur demonstrativ jene Fälle auf, in denen eine Person keinesfalls als verlässlich anzusehen ist, während § 6 Abs 1 WaffG eine Generalklausel darstellt. Auch Tatsachen, die noch keinesfalls die Annahme der Unverlässlichkeit iSd § 6 Abs 2 WaffG erfordern, können daher ausreichen, um einer Person die Verlässlichkeit iSd § 6 Abs 1 WaffG abzusprechen (Hinweis E 15.11.1977, 1560/77, VwSlg 9431 A/1977).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200248.X01

Im RIS seit

25.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at